

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, 14 DSGVO

Beihilfebearbeitung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landesamt für Finanzen
- Zentralabteilung -
Rosenbachpalais
Residenzplatz 3
97070 Würzburg
E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de
Tel.: (0931) 4504 6770

2 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landesamt für Finanzen
- Datenschutzbeauftragter -
Rosenbachpalais
Residenzplatz 3
97070 Würzburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de
Tel.: (0931) 4504 6767

3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen und sonstigen Fällen zu ermöglichen, Rentenbeiträge abzuführen und Gutachterhonorare zu erstatten. Außerdem werden die Daten für die Erstellung diverser Genehmigungen nach der BayBhV benötigt.

Bei der Verwendung von BeihilfeOnline oder der Beihilfe-App Bayern:

Im Rahmen des Beihilfeverfahrens ermöglicht BeihilfeOnline assistentengesteuert die elektronische Erzeugung von Beihilfeanträgen, die Online-Antragstellung mit Upload von zugehörigen Belegen und eine Statusauskunft über den Bearbeitungsstand. Die App ermöglicht es Ihnen, über mobile Endgeräte Beihilfeanträge beim Landesamt für Finanzen elektronisch zu stellen sowie Belege zum Nachweis der in den Beihilfeanträgen geltend gemachten Aufwendungen zu digitalisieren und elektronisch an das Landesamt für Finanzen zu übermitteln.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen verarbeitet:

- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe a und Art 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO, , Art. 96 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c BayBG i. V. m. § 48 Abs. 7 BayBhV (Datenübermittlung an Beratungsärzte mit Einwilligung des Betroffenen)

- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstaben c und e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. Art. 96 BayBG, Art. 89 Abs. 4 BayBG, Art. 144 Abs. 1 Satz 1 BayBG, Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h, Abs. 3 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 BayDSG (Beihilfebearbeitung im originären Zuständigkeitsbereich sowie aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen für juristische Personen außerhalb des originären Zuständigkeitsbereichs des Landesamts für Finanzen)

4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Staatsoberkasse Bayern zur Weiterleitung an Ihr Kreditinstitut, um die Überweisung an Sie vornehmen zu können
- juristische Personen, für die das Landesamt für Finanzen Beihilfe bearbeitet, zur Auszahlung und Erstattung der Beihilfe an den Berechtigten
- Bayer. Rechnungsprüfungsämter und den Bayer. Obersten Rechnungshof gemäß den Anforderungen der Rechnungsprüfungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 88 ff. BayHO
- Rentenversicherungsprüfer im Rahmen der Prüfung gemäß § 212a SGB VI bei Abführung der Rentenbeiträge für Pflegepersonen
- Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht
- Beratungsärzte, Amtsärzte und Gutachter im Rahmen von medizinischen Prüfungen mit Einwilligung der Betroffenen
- Rechenzentrum Nord des Bayerischen Landesamts für Steuern als Dienstleister zum Druck und Versand von Mitteilungen
- Insiders Technologies GmbH, Macros Reply und alos GmbH im Rahmen von Wartung und Lösung technischer Probleme
- IBM Deutschland GmbH bei Verwendung der Beihilfe-App sowie auf Anfrage des Landesamtes für Finanzen zur Übermittlung von Daten, die den Abrechnungsstellen vorliegen

Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern.

5 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

6 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

In den eingesetzten elektronischen Verfahren zur Beihilfebearbeitung werden elektronisch gespeicherte Beihilfebelege und deren extrahierte Daten gem. Art. 110 Abs. 2 Satz 1 BayBG fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufbewahrt. Die Vernichtung von Arzneimittelverordnungen im Sinn des §1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erfolgt unverzüglich, sobald sie für die dort geregelten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Arzneimittelverordnungen elektronisch erfasst wurden.

Ihre in **Papier** eingesandten Beihilfebelege werden nach 14 Wochen bei Beamten/ Versorgungsempfängern und acht Monaten bei Arbeitnehmern vernichtet.

Die in **BeihilfeOnline** vorgehaltenen Daten werden gelöscht:

- bei Deaktivierung des Kontos sowie nach Ablauf von 6 Monaten nach Ausscheiden aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis im Sinne von § 2 BayBhV.
- Belegdaten bei einem gespeicherten Antrag, der noch nicht online gestellt wurde: nach Ablauf von 6 Monaten ab erstmaliger Speicherung des Antrags.
- Belegdaten bei einem online gestellten Antrag: Nach Ablauf von 6 Monaten ab Antragstellung.
- bei Protokolldaten nach Ablauf von 6 Monaten. Nur soweit und solange Protokolldaten für eine Fehlerkorrektur erforderlich sind, sind sie von der Löschung ausgenommen.

Für die bei Verwendung der **Beihilfe-App Bayern** verarbeiteten Daten gilt:

- Die Löschung der Benutzerdaten auf dem mobilen Endgerät obliegt dem Benutzer. Hier gibt es keine Vorgaben.
- Die Löschfrist für auf dem Gerät und beim Landesamt für Finanzen vorgehaltene technische Metadaten beträgt 18 Monate.

Für die Daten in der **IBM-Datenübermittlungsinfrastruktur** gilt:

- Alle personenbezogenen Daten – u.a. Einreichungen/Belegdaten mit den Gesundheitsdaten – werden nach erfolgreicher Weiterreichung an das LfF gelöscht. Alle personenbezogenen Daten liegen nur temporär und verschlüsselt in der IBM-Infrastruktur vor.

7 Betroffenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Finanzen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Unabhängig davon besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089 212672-0
Telefax: 089 212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>

8 Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf der Einwilligung wird durch diesen nicht berührt.

9 Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Das Landesamt für Finanzen benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Beihilfe zu bearbeiten. Wenn Sie einen Antrag stellen, müssen Sie Ihre Daten angeben, da Beihilfe nur für nachgewiesene Aufwendungen gewährt werden kann (§ 48 BayBhV)

10 Daten, die nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden

Im Zuge der Beihilfefestsetzung und -abrechnung können wir außerdem folgende Daten von anderen Stellen erhalten:

- Bezügeabrechnungsverfahren VIVA des Landesamts für Finanzen:
Grundlegende bezügerelevante Daten zu Ihrem Beschäftigungsverhältnis (Verfahrensdaten, Name und Adresse, Bankverbindung, Daten einer bevollmächtigten Person, Haushaltsstelle, Daten zu Familienangehörigen, Daten für die Bezügeabrechnung)
- Pflegeberatung Compass GmbH:
Daten für die Kostenerstattung von Beratungsleistungen im Rahmen von pflegebedingten Aufwendungen
- Pflegeversicherungen:
Daten für die Ermittlung der Ansprüche auf pflegebedingte Beihilfeleistungen
- Rechtsabteilung des Landesamts für Finanzen (Fiskalat):
Informationen über Drittschuldner bei außergerichtlicher und gerichtlicher Geltendmachung von auf den Freistaat Bayern übergegangenen oder abgetretenen Schadensersatzansprüchen nach Art. 14 Satz 1 und Satz 4 und Art. 98 Abs. 4 BayBG
- Krankenhäuser etc. wegen Antrag auf Anschlussheilbehandlung:
Daten für die Ermittlung der Ansprüche auf Beihilfeleistungen für stationäre Krankenhausleistungen bzw. Leistungen in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation
- Abrechnungsstellen (über Auftragsverarbeiter IBM Deutschland GmbH) auf Anfrage des Landesamtes für Finanzen:
Daten einer Arztrechnung

Auch hinsichtlich dieser Daten gelten die unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Ausführungen.